

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 16.10.2013

Drucksache Nr.: **13/0301**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration	20.11.2013	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.12.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bestellung eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Nach § 2 Absatz 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen bestellt der Rat der Stadt Sankt Augustin Herrn Horst Ritter mit Wirkung vom 01.01.2014 für die verbleibende Dauer der Wahlperiode des am 30.08.2009 gewählten Rates zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten als Nachfolger der zum 31.12.2013 zurückgetretenen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten, Frau Gisela Albrecht.“

Sachverhalt / Begründung:

Am 28.09.2009 hat der Rat der Stadt Sankt Augustin Frau Gisela Albrecht und Frau Isabella Prashma-Spitzbeck nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen als ehrenamtliche Behindertenbeauftragte für die Dauer der Wahlperiode des am 30.08.2009 gewählten Rates bestellt.

Frau Gisela Albrecht hat am 12.09.2013 gegenüber dem Bürgermeister schriftlich erklärt, dass sie ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Behindertenbeauftragte zum 31.12.2013 beenden wird.

Da nach § 2 Abs. 1 der vorgenannten Satzung zwei ehrenamtliche Behindertenbeauftragte vom Rat bestellt werden, besteht ab dem 01.01.2014 eine Vakanz für eine(n) ehrenamtliche(n) Behindertenbeauftragte(n) des Rates der Stadt Sankt Augustin.

Für die Nachbesetzung ist ebenso wie für die erstmalige Bestellung der ehrenamtlichen Be-

hindertenbeauftragten kein förmliches Verfahren vorgeschrieben. Es ist daher zulässig, dass für die Position eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten geeignete interessierte Personen durch den Rat entsprechend bestellt werden können.

Eine Interessenbekundung liegt seitens des Pfarrers im Ruhestand, Herrn Horst Ritter, 69 Jahre, wohnhaft mit Unterbrechungen während der Bundeswehrzeit, des Studiums und einer Tätigkeit in Bad Oeyenhausen in Sankt Augustin, derzeit in der Breslauer Straße, vor.

Herr Ritter war u. a. 17 Jahre als Vikar und Pfarrer in Sankt Augustin tätig, übte die Funktion eines Militärdekans aus und leitete als theologischer Vorstand eine Diakonische Stiftung in der ca. 3.000 geistig behinderte Menschen von 2.500 Mitarbeitern betreut wurden. Ein Sohn von Herrn Ritter ist infolge eines Verkehrsunfalls behindert.

Herr Ritter hat im Jahr 1990 den Verein INSEL gegründet sowie Schulungen in Zusammenarbeit mit dem Robert-Wetzlar-Kolleg und in Zusammenarbeit mit der Stiftung Hephata das Wohnhaus am Europaring initiiert.

Aus der Sicht der Verwaltung ist Herr Horst Ritter für die Funktion des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten des Rates der Stadt Sankt Augustin sehr gut geeignet. Herr Ritter wird sich im diesjährigen Forum der im Behindertenbereich aktiven Vereine, Verbände, Institutionen etc., das am 18.11.2013 auf Einladung der Behindertenbeauftragten tagt, vorstellen und die Gründe für sein Interesse an der Bestellung zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten durch den Rat der Stadt Sankt Augustin vortragen.

Das entsprechende Votum des Forums zu Gunsten von Herrn Horst Ritter vorausgesetzt, wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration sich diesem Votum anschließt und dem Rat der Stadt Sankt Augustin vorschlägt, Herrn Horst Ritter zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten ab 01.01.2014 für die verbleibende Dauer der Wahlperiode des Rates zu bestellen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.